

heitliche, fortgesetzte Handlung vor. Denn der Angeklagte handelte aus dem einmal gefassten Vorsatz, den Nebenkläger solange anzugreifen, bis er gegen ihn gerichtlich vorgehe.

Die Tatsachenbeleidigungen lassen sich in vier Gruppen ordnen. Der Angeklagte wirft dem Nebenkläger vor:

- 1) die Vermischung politischer Tätigkeit und eigener Selbstinteressen (Geschäftspolitik);
- 2) Unwahrhaftigkeit;
- 3) Unanständigkeit;
- 4) politische Tätigkeit zum Nachteil Deutschlands.

Der Angeklagte hat für diese Behauptungen den Wahrheitsbeweis angetreten. Das Gericht hatte also die Berechtigung, diese gegen den Nebenkläger erhobenen Vorwürfe zu prüfen. Eine Einschränkung hatte einzutreten hinsichtlich der Gruppe 4 (politische Tätigkeit) und des zu Gruppe 2 gehörigen Vorwurfs der Unwahrhaftigkeit in Behauptungen über die belgische Tätigkeit des Angeklagten. Diese hochpolitischen Tatsachen sind durch Vereinbarung der Prozeßbeteiligten der Nachprüfung des Gerichts entzogen. Ihre Erörterung und Würdigung könnte auch am Gesamtergebnis nichts ändern.

Die Günstlings- und Bettelnwirtschaft, die dem Nebenkläger im Laufe des Verfahrens so oft vorgeworfen wurde, fällt unter keine der Gruppen und war daher nicht zu erörtern. Namentlich fällt sie nicht unter die Gruppe Geschäftspolitik, weil der gelbliche Vorteil für den Nebenkläger fehlt. In den Druckschriften ist sie nicht erwähnt. Zwar ist an einer Stelle die Rede von politischer Korruption. Der Zusammenhang ergibt aber, daß darunter nur die Geschäftspolitik verstanden und ein darüber hinausgehender neuer Vorwurf nicht erhoben wird.

Wenn der Nebenkläger sich in seinen Schlüsselaussführungen anscheinend beschwert, der Wahrheitsbeweis sei in zu weitem Umfang zugelassen worden, so ist zu entgegnen: einmal, daß das geltende Strafrecht den Beleidigten in dieser Beziehung nicht günstig stellt, dann aber, daß gerade der Nebenkläger das ganze Verfahren hindurch immer und immer wieder die vollste Aufklärung nachdrücklich verlangt hat.

Der Wahrheitsbeweis ist im wesentlichen gelungen.

Die einzelnen Handlungen eines Menschen lassen sich allseitig würdigen nur aus der Kenntnis seines Charakters. Das Gericht mußte sich darum ein Bild vom Charakter des Nebenklägers machen, und es glaubt, in siebenwöchiger Verhandlung, in deren Brennpunkt stets der Nebenkläger stand, ein solches Bild gewonnen zu haben. Der Nebenkläger ist ein Mann von zweifelloser Begabung, von vorbildlichem Fleiß, bewundernswertem Gedächtnis, großer Lastrast und außerordentlicher Rührigkeit, aber andererseits von einem bedauerlichen Mangel an Urteilsraft und einer geradezu erstaunlichen Ungenauigkeit in allen Dingen. Hat er doch, was nur der Erläuterung dienen soll, in der Hauptverhandlung gar nicht begreifen können, daß ein Minister, selbst wenn er Abgeordneter ist, nicht